

Minimalanforderungen an Ausbildungsbetriebe

Ein Betrieb des Berufsfelds Landwirtschaft wird als Ausbildungsbetrieb anerkannt, sofern:

- a) Die Ausbildung nach der Bildungsverordnung EFZ vom 1. Januar 2026, der Bildungsverordnung EBA vom 1. Januar 2027 und den entsprechenden Bildungsplänen gewährleistet ist.
- b) Die Betriebsführung unter Berücksichtigung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Ordnung ist.
- c) Arbeitsorganisation, Betriebseinrichtungen, Unfallschutz und Ordnung den Anforderungen der betrieblichen Bildung genügen und zu keinen Beanstandungen Anlass geben. Hinsichtlich Arbeitssicherheit empfiehlt die Oda AgriAliForm die Branchenlösung agriTOP anzuwenden.
- d) Falls der/die Lernende auf dem Lehrbetrieb untergebracht ist: Eine zweckmässige Unterkunft, ausreichende und gute Verpflegung müssen gewährleistet sein.
- e) Wenn einzelne Bereiche nicht auf dem Betrieb ausgebildet werden können, muss der Betrieb sicherstellen, dass es auf einem Partnerbetrieb gemacht werden kann. Das ist z.B. auf dem Beiblatt festzuhalten.
- f) Ab dem 3. Lehrjahr werden relevante Kennzahlen (technisch, monetär und wirtschaftlich) über den Betriebszweig erhoben und mit den Lernenden besprochen.

Zusatzanforderungen Landwirt/in

<p>Landwirt/in EFZ AgrarpraktikerIn</p> <p>Allgemein sowie 1./2. Lehrjahr</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hauptbetriebszweige der Landwirtschaft haben eine wirtschaftliche Bedeutung und werden professionell geführt.
--	---



<p>Fachrichtung Ackerbau</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ackerbau bildet einen wirtschaftlich relevanten Betriebszweig. • Der Lehrbetrieb weist offene Ackerflächen auf. • Der Lehrbetrieb bewirtschaftet mindestens drei Ackerbaukulturen, davon mindestens eine Hackfrucht (dazu gehören z.B. Rüben, Kartoffeln, Mais, Sonnenblumen, Raps, Soja und Feldgemüse). • Der Lehrbetrieb führt mindestens zwei der nachfolgend aufgezählten Arbeitsschritte in den geforderten Kulturen der bewirtschafteten Ackerbaukulturen selbst durch: <ul style="list-style-type: none"> – Bodenbearbeitung – Saat/Pflanzung – Pflege – Düngung – Ernte <p>Der Lehrbetrieb steht in der Verantwortung, dass die praktische Ausbildung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz umgesetzt wird. Die praktische Ausbildung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz <u>kann</u> mittels Verbundvertrag an einen weiteren, dafür geeigneten Lehrbetrieb übertragen werden.</p>
<p>Fachrichtung Alp- und Berglandwirtschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrbetrieb liegt im Minimum in der Bergzone 1, oder es wird eine Alp (mind. 10 Normalstösse) als wichtiger Betriebszweig bewirtschaftet. • Der Lehrbetrieb übernimmt die Ausbildung der im Bildungsplan Landwirt/in EFZ aufgeführten Leistungsziele Betrieb.
<p>Fachrichtung Biologischer Pflanzenbau</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrbetrieb muss mindestens ein nach Bio-Verordnung anerkannter Betrieb sein. • Der Pflanzenbau bildet einen wirtschaftlichen Betriebszweig (ein reiner Grünlandbetrieb erfüllt diese Anforderung nicht). • Der Lehrbetrieb führt wesentliche Arbeitsschritte (z.B. Bodenbearbeitung, Saat/Pflanzung, Pflege, Düngung, Ernte) des Pflanzenbaus selbst durch. • Der Lehrbetrieb steht in der Verantwortung, dass die praktische Ausbildung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz umgesetzt wird. Die praktische Ausbildung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz <u>kann</u> mittels Verbundvertrag an einen weiteren, dafür geeigneten Lehrbetrieb übertragen werden.



Fachrichtung Rindviehhaltung	<ul style="list-style-type: none">• Die Rindviehhaltung bildet einen wirtschaftlichen Betriebszweig und wird professionell geführt.• Der Betriebszweig Rindviehhaltung hat auf dem Lehrbetrieb eine wesentliche Bedeutung. Es werden mindestens 10 Rinder-GVE gehalten.• Die Stallungen und Mechanisierung entsprechen dem branchenüblichen Stand der Technik.
Fachrichtung Geflügelhaltung	<p>Die Geflügelhaltung bildet einen wirtschaftlichen Betriebszweig und wird professionell geführt. Branchenübliche Geräte und technische Einrichtungen sind vorhanden. Geflügelhaltung kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Haltung von einer Nutzgeflügelherde mit insgesamt mindestens 1000 Tieren (Legehennen, Mastpoulet, Truten, Junghennen oder Elterntiere)• Betreiben einer Brüterei oder Aufzuchtorganisation (Betreuung von Herden, Umstellungen etc.)• Betreiben einer Mastintegration und den damit verbundenen Tätigkeiten (z.B. Beratung und Betreuung von Produzenten)
Fachrichtung Schweinehaltung	<p>Die Schweinehaltung bildet einen wirtschaftlichen Betriebszweig und wird professionell geführt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Anerkannt bei QM-Schweizerfleisch oder IP-SUISSE oder BIO-Suisse• Teilnahme an einem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm.• Betriebsgrösse: Mindestens 20 Mutterschweine oder mindestens 100 Mastplätze oder mindestens 10 Abferkelplätze im Ferkelring.• Schweinestallungen entsprechen dem Stand der Technik. Branchenübliche Geräte und technische Einrichtungen sind vorhanden.

Die detaillierten fachlichen Anforderungen an Berufsbildner werden durch den jeweiligen Berufsverband bestimmt.

Für die Ausbildungsbetriebsanerkennung ist die zuständige kantonale Stelle verantwortlich.

Das Dokument wurde genehmigt vom Vorstand der OdA AgriAliForm am 11.12.2024.